

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen 10/2015

1.0 Allgemeines – Anwendungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Diese Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen durch uns, soweit nicht unsererseits besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten oder anderslautende Absprachen getroffen werden.

1.2 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.3 Schriftformerfordernis, Zugang von Erklärungen

Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden. Die Schriftform gilt mit einer E-Mail als gewahrt, sobald dieselbe von uns konkret bestätigt wird.

Automatisch erzeugte Empfangsbestätigungen (z. B. E-Mail oder Fax) beweisen keinen Zugang einer Erklärung an uns.

2.0 Vertragsschluss

2.1 Angebotsunterlagen, Proben, Analysewerte usw.

Die in den Preislisten, Prospekten oder sonstigen allgemeinen Informationen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen etc. sind nur annähernd, im Rahmen angemessener und branchenüblicher Toleranzen, maßgeblich, überdies nur insoweit, als wir für dieselben verantwortlich sind. Proben sind unverbindliche Anschauungsmuster; sie bleiben unser Eigentum. Analysewerte geben grundsätzlich Durchschnittswerte an.

Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Alle Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen werden von uns ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Annahme von Bestellungen

Die Annahme von Bestellungen erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Dieselbe ist nur verbindlich, wenn Erfüllungsort und Liefertermin festgelegt sind.

2.3 Beschaffungsrisiko

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.

3.0 Preise

3.1 Verkaufspreise

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Alle Preisangaben bezeichnen Franko-Preise.

3.2 Preisanpassung

Ändern sich zwischen Bestellung und Datum der Ablieferung die für die Preiskalkulation massgeblichen Faktoren (Material-, Lohn-, Energiekosten usw., neue Abgaben etc.), sind wir in diesem Umfang zu einer Preisanpassung berechtigt.

3.3 Rücktrittsrecht/Kündigungsrecht bei Preisanpassungen

Bei einer Preiserhöhung von mehr als fünf Prozent ist der Kunde zur Vertragsauflösung berechtigt, soweit wegen dieser Preisanpassung die Weiterveräußerbarkeit unserer Produkte erheblich erschwert wird.

3.4 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zu dem am Tag der Lieferung oder Leistungserbringung geltenden Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.0 Zahlungsbedingungen

4.1 Fälligkeit

Der Kaufpreis ist grundsätzlich mit Lieferung oder, wenn die Rechnungsstellung vor der Lieferung erfolgt, mit Zugang der Rechnung fällig und innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.2 Skonto, Rabatt

Skonto und Rabatte werden nur im Rahmen der allgemein gültigen Firmenvorgaben gewährt. Die Frist, innerhalb der vereinbarungsgemäß Skonto gewährt wird, hindert nicht die Fälligkeit des Anspruchs, wohl aber den Eintritt des Verzugs (vgl. Ziffer 4.3). Ein Anspruch auf Skonto steht unter der Bedingung, dass die fälligen Rechnungsbeträge aus anderen Lieferungen oder Leistungen erfüllt sind. Die Gewährung von Skonto, Rabatten oder anderen Nachlässen bezieht sich nur auf den netto zu zahlenden Warenwert, insbesondere ohne Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung.

4.3 Verzugsseintritt

Wird eine fällige Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, kommt der Kunde vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ohne spezielle Mahnung in Verzug. Der Verzug tritt frühestens nach Ablauf einer vereinbarten Skontofrist ein (vgl. Ziffer 4.2). Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, so tritt der Verzug spätestens 30 Tage nach erfolgter Lieferung ein.

4.4 Folgen des Verzugs

Bei Verzug sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu verlangen.

4.5 Fälligkeit, Rücktritt

Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt wird und die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, berechtigt uns trotz etwa vereinbarter Vorleistung die Abwicklung noch nicht ausgeführter Lieferungen Zug um Zug zu verlangen, soweit die uns zustehende Gegenleistung nicht sichergestellt ist. Ebenso sind wir zur sofortigen Fälligkeit sämtlicher Forderungen berechtigt. Wir können für weitere geschuldete Leistungen Vorkasse verlangen und nach einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Verrechnungsverbot

Der Kunde darf nur mit solchen Gegenforderungen verrechnen, welche rechtskräftig festgestellt sind.

5.0 Lieferung

5.1 Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Liefertermine

Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns mit dem Auftrag bestätigt werden. Hat der Kunde für die Lieferung erforderliche Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ohne dass wir dies zu verantworten haben, sind wir berechtigt, vereinbarte Liefertermine anzupassen. Fordert der Kunde eine Lieferung früher an, als zuvor vereinbart, sind wir berechtigt, einen Eilzuschlag in angemessener Höhe zu verlangen, wenn wir der Anforderung nachkommen.

5.3 Einhaltung der Liefertermine

5.3.1 Rechtzeitigkeit

Massgeblich ist der mit dem Auftrag bestätigte Liefertermin. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Lieferung auch mit einer Verzögerung bis maximal 48 Stunden noch als rechtzeitig. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Streik's, Zollabfertigungen, Unwetter usw.) sind zu akzeptieren und berechtigen den Besteller nicht zur Stornierung des Auftrags.

5.3.2 Lieferprobleme bei Lieferanten / Höhere Gewalt

Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer und kongruenter Eindeckung (d.h. in Quantität und Qualität gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Lieferung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d. h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen, ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung* herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

5.3.3 Rücktrittsrecht des Kunden

Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 5.3.2 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist überschritten oder ist bei unverbindlichem Liefer- bzw. Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

5.4 Rücklieferungen

Die freiwillige Rücknahme von Waren bedarf der gesonderten Vereinbarung.

5.5 Annahmeverzug, Erreichbarkeit, Wartezeit

Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt zu erklären und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Angemessene Mehraufwendungen ab Eintritt des Annahmeverzugs und Schaden nach Ablauf der Nachfrist gehen zu Lasten des Kunden.

Als Annahmeverzug gilt auch, wenn der Kunde nicht dafür Sorge getragen hat, dass ihn die Lieferung erreichen kann (z.B. hinreichende Befahrbarkeit der Wege) bzw. dass eine Lieferung innerhalb angemessener Frist entladen werden kann.

6.0 Gefahrenübergang und Versand

6.1 Gefahrenübergang

Lieferung und Abladung erfolgen immer auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an das Transportunternehmen übergeben worden ist.

6.2 Versicherung

Versicherungen werden nur nach Vereinbarung und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7.0 Eigentumsübergang

7.1 Grundsatz

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und gegebenenfalls zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Wir können ausserdem die Weiterveräußerung, die Verarbeitung, den Einbau, die Verbindung mit anderen Waren und die Wegbeschaffung der gelieferten Ware untersagen.

Wir sind berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

8.0 Mängelansprüche

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir unter folgenden Voraussetzungen und entsprechend den nachfolgenden Modalitäten Gewähr:

8.1 Sofortige Prüfung

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Kunden beim Abladen zu prüfen. Behauptete Mängel sind auf dem Lieferschein zu notieren, und dieser Vermerk ist vom Kunden und vom Chauffeur zu unterzeichnen.

8.2 Überprüfung der Mängel

Als mangelhaft beanstandete Ware ist von der übrigen Ware getrennt zu lagern, damit sie von uns überprüft werden kann. Erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach erfolgter Ablieferung keine Überprüfung der mangelhaften Ware, so gilt die Mängelrüge als akzeptiert. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware vom Kunden als nachträglich genehmigt.

8.3 Mängelansprüche

Bei rechtzeitiger, begründeter Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf mangelfreie Ersatzlieferung und Rücknahme (Entsorgung) der mangelbehafteten Ware. Jegliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen

Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen 01/2015

nicht nachgekommen ist, kann die Ersatzlieferung zurückbehalten werden, bis der Kunde seinen Zahlungspflichten nachgekommen ist.

9.0 Haftung, Vertragsstrafen

9.1 Persönliche Haftung

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9.2 Pauschalierter Schadenersatz, Vertragsstrafen

Abreden über pauschalierten Schadenersatz oder Vertragsstrafen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung mit uns.

10.0 Sonstige Bestimmungen

10.1 Erfüllungsort

Der vertraglich massgebliche Erfüllungsort ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

10.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Münsingen.

10.3 Kundendaten

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, personenbezogenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur innerhalb der Xella-Gruppe sowie für Inkasso- und Bonitätsprüfungszwecke.

10.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

10.5 Teilunwirksamkeit

Eine Unwirksamkeit einzelner Aspekte dieser Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Teile in einer Weise ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.